

## **Islam und Menschenrechte**

### **Klarstellungen zur interkulturellen Verständigung**

---

#### **1. Einführende Hinweise**

Deutschland und Europa brauchen dringend eine interkulturelle Verständigung mit „dem Islam“, d.h. mit den hier auf Dauer lebenden Menschen islamischer Kultur. Im Gegensatz zu großen Vorbehalten breiter Bevölkerungskreise gegen die islamische Religion sind die christlichen Kirchen in Deutschland trotz heute zunehmender Skepsis in den letzten Jahren sehr um eine Verständigung bemüht gewesen. Dazu haben wesentlich formale Bekenntnisse islamischer Organisationen zu den Grund- und Menschenrechten beigetragen. Die Politik hat diese Erklärungen weitgehend für bare Münze genommen, obwohl Fachleute seit langem warnen und auch auf bedenkliche Erscheinungen im Ausland (z.B. Großbritannien, Niederlande) verweisen können. Wie stark der Wille auf deutscher Seite zur Verständigung ist, kann man z.B. der zuerst 2001 in einem renommierten Verlag erschienenen Publikation „Kleines Islam-Lexikon“ entnehmen, die seit 2004 auch bei der Bundeszentrale für politische Bildung erhältlich ist. Das Bändchen enthält, wie zahlreiche andere Veröffentlichungen auch, stark beschönigende Tendenzen, wenn man sie mit den Aussagen einiger kritischer Fachleute vergleicht, die anhand einer Fülle erwiesener Fakten auf das Gefahrenpotential selbst des traditionellen orthodoxen Islam mit seinen religiösen Führern hinweisen und die Naivität deutscher Intellektueller und Politiker beklagen.

Die als Muslime bezeichneten Menschen sind übrigens keineswegs alle religiös. In

Deutschland bezeichnet sich etwa die Hälfte der „Muslime“ als nicht praktizierend bzw. nicht religiös. Diese meist unbeachtete Tatsache ist wohl noch nicht näher erforscht, dürfte aber für die leichtere Integration der aus dem islamischen Kulturkreis, insb. der Türkei, stammenden Menschen von Bedeutung sein. Da der Glaubensabfall im islamischen Glauben ein schlimmes Verbrechen ist, das in etlichen islamischen Staaten mit der Todesstrafe bedroht ist (obwohl der Koran selbst dieses Gebot der Scharia nicht kennt), können sich Angehörige der muslimischen Kultur auch in westlichen Ländern aus Rücksicht auf ihre Verbindungen zu Menschen ihrer Herkunftskultur nicht ohne weiteres offen gegen den Islam aussprechen. Es ist daher verfehlt, die ca. drei Millionen Muslime in Deutschland statistisch und politisch pauschal der islamischen Religion zuzuschlagen.

#### **2. Kulturrelativismus und Basiskonsens**

Lange und häufig wurde in Deutschland ein Kulturrelativismus („Multikulti“) vertreten, der sich um den rechtlichen und gesellschaftlichen Basiskonsens, der auch Minderheiten zuzumuten ist, nicht kümmert. Dabei ist ein solcher Minimalkonsens Voraussetzung für ein dauerhaft friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Lebensformen in einem Europa, das bei aller Vielfalt eine Identität hat: Es ist eine Zivilisation individueller Menschenrechte, die nicht gefährdet werden darf. Daher sei gleich das Ergebnis der folgenden Erläuterungen vorwegge-

Aufklärung und Kritik, Sonderheft 13/2007

nommen: *Der orthodoxe Islam und erst recht der aggressive Islamismus sind mit einer Kultur individueller Menschenrechte, die unabhängig von Religion oder säkularer Weltanschauung sind, schlechthin nicht vereinbar.* Beide erstreben als Fernziel eine islamische Weltherrschaft, in der persönliche Rechte gegenüber den politisch Herrschenden nicht vorgesehen sind. Das bedeutet aber keineswegs, dass es von vorneherein unmöglich ist, die in Deutschland und Westeuropa lebenden ca. 15 Millionen Menschen islamischer Kultur zu integrieren und zu Staatsbürgern bzw. Bürgern Europas zu machen. Es zeigt aber die Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe. Nach den vom Islam für den Auslandsaufenthalt außerhalb islamischer Staaten entwickelten Lehren ist es möglich, wenn nicht geboten, die dort geltenden Rechtsregeln (bis zur islamischen Machtübernahme) einzuhalten, vorausgesetzt, eine substantielle Glaubensausübung ist möglich (vgl. im einzelnen Rohe 84-91). Die Frage, inwieweit die jeweiligen Minderheiten bzw. ihre Führer bereit sind, die Grundregeln demokratischer Rechtsstaatlichkeit mehr als nur äußerlich zu akzeptieren, wird jedoch auch von Kennern unterschiedlich beurteilt (z. B.: positive Tendenz bei Rohe, negative bei Tibi).

### **3. Individuelle Menschenrechte als europäische Besonderheit**

Das komplexe islamische Scharia-Recht kennt keine Tradition individueller Rechte, wie überhaupt Menschenrechte in keiner religiösen Tradition verankert sind (vgl. hierzu und zu den antiken Wurzeln Pfahl-Traugher 1999 a.a.O.). *Menschenrechte sind ein Produkt der europäischen Moderne*, wo sie sich auf Grund besonderer historischer Umstände (Aufklärung, Un-

abhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten 1776, Französische Erklärung der Bürger- und Menschenrechte 1779) auf dem Boden christlicher Kultur und mit wesentlicher Hilfe von Gelehrten der christlichen Welt (die ihre fortschrittlichen Ansichten freilich nur mit Einschränkungen offen äußern durften) allmählich durchsetzen konnten. Das erfolgte jedoch gegen den anhaltenden Widerstand der großen christlichen Kirchen. Dass sich die individuellen Menschenrechte nachträglich mit christlicher Theologie gut begründen ließen, ändert daran nichts.

Außereuropäische Kulturen kennen keinen Prozess der Aufklärung oder einen Vorgang wie die Französische Revolution, keine Entsakralisierung der Herrschaft und keine entsprechende kontroverse öffentliche Diskussion. *Wie in anderen vormodernen Kulturen steht auch in der Welt des Islam das Kollektiv im Vordergrund.* Die tendenziell das ganze Leben umfassende Scharia gilt als unantastbar und wird als Pflichtenlehre verstanden. Zur Schaffung eigenen Rechts ist der Mensch nach traditioneller Lehre nicht berechtigt. Dass die Scharia historisch erwiesenermaßen eine nachkoranische menschliche Interpretation der abschließenden „göttlichen Offenbarung“ darstellt, ist eine andere Sache, ebenso, dass sie in vieler Hinsicht (ungeachtet vieler Zweifelsfragen) nur teilweise beachtet wird. Jedenfalls beziehen Staaten mit islamischen Systemen ihre Legitimation von Allah. Immerhin bedeutete es seinerzeit einen historischen Fortschritt, dass (nur) den Christen und Juden als Angehörigen ebenfalls monotheistischer Religionen ein Status als Schutzbefohlene minderen Rechts („Dhimmi“) zuerkannt wurde, während alle anderen als Ungläubige eigentlich keine Existenzbe-

rechtigung hatten. Seit den europäischen (mensenrechtswidrigen) Zwangskolonisierungen sind die vormals über große Teile der Welt mit überlegener Kultur herrschenden Muslime stark unterprivilegiert und neigen zur Abschottung ihrer Zivilisation. Andere Kulturen oder gar Nichtreligiöse können sie nach der Scharia nicht als ebenbürtig respektieren. *Muslime müssten daher die Scharia kritisieren und ändern, um universale individuelle Menschenrechte aus Überzeugung anerkennen zu können.*

#### **4. Weltanschaulicher Pluralismus als Friedensvoraussetzung**

Eine Pax Islamica ist für Nichtmuslime keine akzeptable Alternative für eine sinnvolle Weltordnung. Eine andere Möglichkeit für eine friedlichere Welt als die, dass auch der Islam religiös-weltanschaulichen *Pluralismus als formales Prinzip* zulässt mit der Folge der Religionsfreiheit und anderer *universaler* Freiheiten auch für Andersdenkende, ist objektiv nicht erkennbar. Das kann auch nicht als Kulturimperialismus verunglimpft werden. Zumindest für die in westlichen Demokratien lebenden *islamischen Minderheiten* ist zu fordern, dass sie *unsere zentralen Werte anerkennen*, zumindest durch entsprechendes gesetzmäßiges Verhalten respektieren: Pluralismus, Toleranz, Trennung von Politik und Religion, individuelle Menschenrechte. Nach der angedeuteten islamischen Theorie für nichtmuslimische Staaten ist das ohne weiteres möglich; fraglich ist nur ihre praktische Einhaltung durch das muslimische Führungspersonal im Hinblick auf den starken Einfluss der Orthodoxie und des Fundamentalismus, insbesondere wegen ausländischer Finanzierung (Saudi-Arabien) und nichteuropäischer Lehrkräfte.

#### **5. Die muslimischen Feinde des westlichen Menschenrechtskonzepts**

Das Konzept der individuellen Menschenrechte basiert auf der Annahme der Autonomie und formalen Gleichheit aller Menschen unabhängig von Ethnie, Geschlecht, Religion bzw. Weltanschauung. Diese Fundamentalrechte müssen von der jeweiligen Gesellschaft notfalls gegenüber dem Staat institutionell verteidigt werden. *Dieses Menschenrechtskonzept wird in keinem islamischen Land anerkannt*, obwohl, bis auf Saudi-Arabien, alle die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UN vom 10. 12. 1948 wenigstens unterschrieben haben. Saudi-Arabien, das Haupt der „Organization of the Islamic Conference“ (OIC) mit seinen nunmehr 57 Mitgliedsstaaten, lehnt individuelle Menschenrechte immer noch sogar offiziell ab. 1993 bildeten vormoderne Staaten der OIC, China und andere asiatische Staaten auf der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte eine unheilige Allianz gegen Menschenrechte und machten die Konferenz zu einer Kundgebung gegen dieselben. Der Vertreter Syriens verlangte aus Gründen der Souveränität offen die Streichung des Antifolter-Paragraphen aus dem Schlussdokument. Der Umstand, dass die persönlichen Menschenrechte in keinem einzigen Staat der OIC respektiert werden, wird unterstrichen durch die Jahresberichte von Amnesty International. Zahlreiche Dritte-Welt-Länder führen gegen die individuellen Menschenrechte nachdrücklich Standardargumente an, die nichts anderem als der Verteidigung ihrer Willkürherrschaft dienen. Muslime können sich dabei auf den Koran stützen, wonach die Obrigkeit von Allah eingesetzt ist. Und traditionell legitimieren orthodox-islamische Geistliche (d. h. Schriftgelehrte, „Ule-

Aufklärung und Kritik, Sonderheft 13/2007

ma“) die Diktatoren. Die Vertreter solcher Länder sprechen von westlichem Kulturimperialismus, ja Rassismus, und verlangen nicht Rechte für den Einzelnen (die in ihren Ländern mit Füßen getreten werden), sondern für ihre Systeme bzw. die Kollektive kultureller Minderheiten im Westen. Diese sollen der dortigen Mehrheit ihren Stempel aufdrücken können, entgegen dem allgemeinen Identitätsinteresse der jeweiligen Gesellschaft. Merkwürdigerweise hatten sie damit auch hierzulande bei Kulturrelativisten, denen alles gleichgültig ist, sogar Erfolg. Bei dieser Sicht konnte man Salman Rushdie mit gutem multikulturellen Gewissen seinen mörderischen Verfolgern überlassen. Die Dreistigkeit mancher Repräsentanten von Minderheiten ist erstaunlich. Muslimische Briten traten öffentlich für Rushdies Ermordung ein, verbrannten Bücher, gründeten ein alternatives Parlament und forderten zu ihren Gunsten Zensur. 2002 berichtete der damalige niederländische Integrationsminister van Boxtel, vier islamische Imame hätten im niederländischen Fernsehen die Errichtung von Schutzzonen für die Absonderung muslimischer Frauen gefordert und zu Spenden für die Finanzierung palästinensischer Terrorakte aufgefordert. Basam Tibi bestätigt vergleichbare öffentliche Auftritte aus eigenem Erleben. Die Duldung solcher Erscheinungen ist aber kein Zeichen positiver Toleranz, sondern von moralischer Trägheit, ja Verantwortungslosigkeit und kultureller Selbstverleugnung (B. Tibi, 2003, 255).

Muslime haben den Spieß sogar umgedreht und bezeichnen sich sogar als die Pioniere der Menschenrechte, und zwar schon seit dem 7. Jh. Das behauptet sogar ausgerechnet Scheich Mohammed al-Ghazali in seinem Menschenrechtsbuch,

derselbe einflussreiche und angesehene Ägypter, der jeden für vogelfrei erklärt, der sich gegen die Anwendung der Scharia (oder was er dafür ausgibt) ausspricht. Die straflose Tötung von „Apostaten“ erklärt er zur religiösen Pflicht. Dennoch wurde al-Ghazali ehrenvoll sogar an Hans Küngs „Projekt Weltethos“ beteiligt: kein Zeichen für Realitätsnähe. Bereits 1981 wurde eine Islamische Deklaration der Menschenrechte veröffentlicht, aber bezeichnenderweise nicht im islamischen Raum, sondern in Europa (Paris). Sie beginnt mit der kühnen Behauptung, vor 1400 Jahren habe der Islam die rechtliche Basis für die Menschenrechte in vollem Umfang gelegt und die Gesellschaft dem gemäß gestaltet – eine in jeder Beziehung völlig freie Erfindung. Zur Begründung hat man versucht, die einzelnen Menschenrechte jeweils durch großzügige Anwendung von Koran- und Hadith-Zitaten (Hadith: außerkoranische Prophetenberichte) zu belegen. Es handelt sich um ein typisch rhetorisches Dokument bar jeglichen Realitätsbezugs.

## **6. Muslime in Deutschland, islamische Lehren und Grundrechte**

Angesichts solcher Erfahrungen ist auch bei der *Islamischen Charta*, die der *Zentralrat der Muslime in Deutschland* (ZMD) am 3. 2.2002 (d.h. nach dem 11.9.2001) einstimmig beschlossen hat, Vorsicht geboten. Seine 21 Punkte sind derart positiv im Sinn einer pluralistischen Gesellschaft und des GG, dass sie bei oberflächlicher Betrachtung völlig unislamisch wirken. Die islamische Religion wird als aufklärerisch-vernunftbetont und als „die Religion des Friedens“ bezeichnet. Bei genauerem Hinsehen, auch auf das nicht Gesagte, ergeben sich zahlreiche Fragen, schon bezüglich der angestrebten

Verbindungen zur islamischen Welt, mit der ja inhaltlich und politisch ein derartig revolutionärer deutscher Islam nur noch wenig zu tun hätte. Auch hatte sich der (nur eine relativ kleine islamische Minderheit repräsentierende) Zentralrat keineswegs als Vorkämpfer eines weltoffenen Reformislam hervorgetan. Es ist daher von höchstem Interesse, dass selbst aus Reihen der Mitgliedsverbände deutliche Kritik kam.

Ein Teil der Mitgliedsverbände tritt für eine strikte Auslegung der Scharia ein und steht den ideologischen Zielen der islamistischen Muslimbruderschaft oder den Kreisen um den pakistanischen Vordenker der Fundamentalisten, Maududi, nahe. Das Islamische Zentrum München ist hier zu nennen. Ein Ehrenmitglied des Rates ist Yusuf Islam alias Cat Stevens, der seinerzeit verlauten ließ, gegen eine Vollstreckung der berüchtigten Fetwa Khomeinis gegen Salman Rushdie sei nichts einzuwenden. Und was vom Zentralrat der Muslime (dessen damaliger Vorsitzender Nadeem Elyas medial und politisch auffällig hofiert wurde) über die Rollenverteilung von Mann und Frau gesagt wird, erinnert nach Beobachtern an einschlägige islamistische Flugschriften. Von bürgerlicher Gleichberechtigung der Frau ist im Dokument nichts zu lesen. In der deutschsprachigen Zeitschrift *al-Islam* (2002, Nr. 2, S. 4-8 und 10-16) kritisierte der leitende Redakteur, die Charta sei „ohne Rücksicht auf die allermeisten in Deutschland lebenden Muslime gemacht“ worden. Davon, dass Muslime in der Diaspora grundsätzlich verpflichtet seien, sich an die lokale Rechtsordnung zu halten, könne „keine Rede sein“. Weiter hieß es: „Tatsächlich bestehen (...) zwischen der islamischen Lehre und den ‚Menschenrechten‘

unüberbrückbare Unterschiede, insbesondere im Hinblick auf die Frau.“ Die Beateuerung des Zentralrats, man ziele nicht auf die Herstellung eines klerikalen Gottesstaates ab, wurde scharf zurückgewiesen: „Hier hat der Wolf aber gehörig Kreide gefressen! (...) Niemand wird ernsthaft glauben, was der Zentralrat hier vorträgt.“ Natürlich werde die säkulare Demokratie als Tatsache anerkannt. Sie sei aber für die Muslime „ein Ansporn, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, diese Gesellschaft in eine islamgemäße umzuwandeln... Es ist, gelinde gesagt, zumindest unfair, die Menschen, mit denen man hierzulande zusammenlebt, darüber hinwegzutäuschen, wie das hier versucht wird“ (vgl. hierzu die Internetzeitung „Die Gazette“ vom 2. 9. 2002, dort auch die Zitate).

Bezüglich der *inhaltlichen Vereinbarkeit des Islam mit den Grundrechten* sind die bekanntesten Probleme der nach außen aggressive Djihad, die Tötung der vom Glauben Abgefallenen (Apostaten), die Körperstrafen und die Rechtsstellung der Frau. Schließlich geht es um die Ablehnung des säkularen Staates. Theologisch ist der „Große Djihad“ dem Kampf des einzelnen Gläubigen gegen seine schlechten Eigenschaften gewidmet. Der „*Kleine Djihad*“ dient, wie Muslime gern betonen, der Verteidigung gegen Aggressoren. Der Koran legitimiert allerdings in zahlreichen Stellen auch die religiös motivierte Eroberung. Die (historisch freilich gängige) gewaltsame Erweiterung des islamischen Territoriums mit kriegerischen Mitteln wird heute aber im orthodoxen Islam praktisch nicht mehr vertreten. Abgesehen von einer aggressiven Politisierung des „Heiligen Krieges“ durch Islamisten wird das Thema daher für den Islam in

Europa nicht wirklich ein Problem sein. Im Gegensatz zum klassischen islamischen Recht, das in der Tat die Todesstrafe für hartnäckige männliche *Apostaten* kennt, ordnet der Koran selbst, einziger „heiliger“ Text des Islam, die Todesstrafe für Glaubensabfall nicht an und überlässt die Bestrafung Allah.<sup>1</sup> Es gibt zahlreiche islamische Länder, etwa in Nordafrika einschließlich Ägypten und die Türkei, in denen die Hinrichtung Abtrünniger sowie *Körperstrafen* sogar ausdrücklich verboten sind und wo das dennoch im Einklang steht mit der Ansicht der überzeugt islamischen Bevölkerung. (Die Todesstrafe für Abtrünnige ist eine nichtkoranische Falschlehre, die ursprünglich der nachträglichen Rechtfertigung der Gewaltausübung durch den Prophetennachfolger Abu Bakr diente.) *Frauen* werden im islamischen Recht massiv benachteiligt (ungeachtet der Tatsache, dass viele Koranstellen eine z.T. erhebliche Verbesserung der Position der Frauen nach damaligen Verhältnissen brachten), aber die Situation ist auch hier in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich. Es gibt zahlreiche innerislamische Bestrebungen in Richtung mehr Gleichberechtigung. Eine *säkulare Trennung zwischen Staat und Religion* liegt bisher außerhalb der religiös-historischen Umstände islamischer Denkweisen, ist aber im Grundsatz doch ein wesentliches Systemmerkmal des türkischen Staats.

*Die genannten Probleme sind aber kein genereller Grund zur Bekämpfung des Islam.* Erst recht sind sie kein Grund, islamische Mitbürger von voreneherein auszugrenzen, denn meist fehlen ihnen ausreichende Kenntnisse, und selbstkritisches Denken in Bezug auf Religion ist ihnen kulturell fremd. Im übrigen wurden die

schweren, menschenrechtswidrigen Strafen in klassischer Zeit nur selten vollzogen. Sie sind ein besonderes Kennzeichen heutiger islamistischer Regime mit ideologisch-machtpolitischem Missbrauch. Hinzu kommt, dass der Islam zwar die Welt aufteilt in das „Haus des Friedens“ (islamische Staaten) und „Haus des Krieges“ (nichtislamische Staaten), jedoch auch einen Bereich „Haus des Vertrags“ kennt. Das bedeutet: *Wo Muslime in Frieden die wesentlichen Vorschriften des Glaubens praktizieren können, müssen sie sich den Gesetzen des Aufenthaltslandes unterwerfen.* Diese Regel wird von den Muslimen (abgesehen von den Islamisten) allgemein akzeptiert, und *wegen der in ganz Europa bestehenden Religionsfreiheit gilt das nach Ansicht aller konservativer islamischer Richtungen auch für Deutschland.* Der Islam verlangt somit von allen Muslimen an sich die Einhaltung der deutschen Rechtsordnung. Trotzdem sollen nach einer in der *Moslemischen Revue* (2/1999, 113) veröffentlichten Umfrage etwas mehr als die Hälfte der in Deutschland lebenden Muslime Koran und Grundgesetz für unvereinbar halten. Das Grundproblem dürfte darin liegen, dass die verschiedenen Verständnisse der Scharia als untrennbarer Kernbestandteil des Islam verstanden werden, während sie sich tatsächlich erst etwa 100 Jahre nach Mohammeds Tod als zweifellos menschliche Konstrukte zu entwickeln begannen. Mit dem Koran allein gäbe es wohl weit weniger Probleme.

## **7. Orthodoxer Islam oder Euro-Islam?**

*Die Schwierigkeit liegt darin, dass in Deutschland und Europa die islamische Religion fast ganz von der religiösen Orthodoxie beherrscht wird.* Diese ist

sehr unflexibel, weil mittelalterliche Versuche eines vernunftbetonten, weltoffenen Islam (insbesondere in Spanien: Averroes und Avicenna) bald unterdrückt wurden und der Islam daher nichts der europäischen Aufklärung Vergleichbares kennt. Die Orthodoxie hält trotz aller Widersprüche (wie die christlichen „Fundamentalisten“) an der These der wörtlichen Auslegung des Koran fest, der ja bekanntlich (wie die Bibel) auch viele gewalttätige Textstellen kennt. Es kommt hinzu, dass die (nachkoranische, nicht geoffenbarte) Scharia fälschlich wie ein Bestandteil des (göttlichen) Koran behandelt wird. Immer wieder unternommene innerislamische Versuche, einen aufgeklärteren Islam zu entwickeln, sind vereinzelt geblieben und in islamischen Ländern derzeit lebensgefährlich. Die anerkannte, genau differenzierende und insgesamt eher optimistische Spezialistin Spuler-Stegemann etwa ist auch für Deutschland skeptisch. Mit Begriffen wie Frieden, Toleranz und Menschenrechten werden unterschiedliche Inhalte verbunden. Ein islamischer Weg zu individuellen Menschenrechten in Deutschland, Europa oder gar weltweit ist noch nicht in Sicht, der Dialog zwischen Christen und Muslimen einseitig und oft unaufrichtig. Die noch nicht konkret absehbare Entwicklung eines „Euro-Islam“ (B. Tibi, 2003, a.a.O. 455-529), der in vielen Einzelpersonen schon verwirklicht sein mag, wäre daher dringlich. *Von der überzeugten Anerkennung individueller Menschenrechte und der zentralen Bedeutung formaler religiöser Toleranz für den inneren Frieden sind auch die europäischen Muslime wohl noch weit entfernt.* Fortschrittliche Erklärungen wie die des 1998 etablierten Runden Tisches der Religionen vom 1.12.2004 („Religionen ge-

meinsam für Toleranz und Integration“), an der auch der Islamrat und der Zentralrat der Muslime mitgewirkt haben, berechtigen aber doch (trotz obiger Kritik am Zentralrat) zu einer gewissen Hoffnung, weil sie vielleicht auf Dauer doch positive Entwicklungen erleichtern.

### **Literatur:**

Al-Midani, Mohammed Amin: Die islamischen Staaten und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gewissen und Freiheit 54, 2000, 50-66

Amor, Abdelfattah: Verfassung und Religion in den muslimischen Staaten, Teil I, Gewissen und Freiheit Nr 49 (1997), 46-58; Teil II in Nr. 50(1998), 117 ff.; Teil III in Nr 51 (1998), 53-68; Teil IV in Nr. 52 (1999), 34-47 (zur Lage des Individuums)

Ibn Warraq: Warum ich kein Muslim bin, Berlin 2004, 528 S.(Fundamentalkritik eines früheren pakistanischen Muslims)

Krieger, Mark: Menschenrechte in arabischen Staaten, Frankfurt a- M. 1999

Kühnhardt, Ludger: Die Universalität der Menschenrechte, Bonn 1987 (Bundeszentrale für polit. Bildung, mit Textdokumentation)

Küng, Hans: Der Islam. Geschichte, Gegenwart, Zukunft. München, 2004 (ca. 900 S.)

Pfahl-Traughber, Armin: Islamismus in der Bundesrepublik Deutschland. Organisationen, Ursachen, Gefahrenpotential. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2002

Pfahl-Traughber, Armin: Haben die modernen Menschenrechte christliche Grundlagen und Ursprünge?

Kritische Reflexionen zu einem immer wieder postulierten Zusammenhang. *Humanismus aktuell* H. 5 (1999), 66-77

Rohe, Mathias: Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspek-

Aufklärung und Kritik, Sonderheft 13/2007

tiven. Freiburg i. Br. 2001, 221 S.

Schirmacher Christine/ Spuler-Stegemann Ursula: Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. Diederichs 2004, 256 S.

Schwarzer, Alice (Hg.): Die Gotteskrieger und die falsche Toleranz. KiWi-TB 2002 (u.a. W. Heitmeyer)

Spuler-Stegemann, Ursula: Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander? Freiburg i. Br., Neuausgabe 2002 (Herder Spektrum; umfangreich, Literatur!)

Spuler-Stegemann, Ursula: Muslime in Deutschland. Organisationen und Gruppierungen. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Islam in Deutschland, Stuttgart 2001, 221-225

Tibi, Bassam: Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte. Neuausgabe 2003 (Ullstein-TB, 623 S.)

Tibi, Bassam: Selig sind die Belogenen. Der christlich-islamische Dialog beruht auf Täuschungen. DIE ZEIT 29. 5. 2002

Tibi, Bassam: Kreuzzug und Djihad. Der Islam und die christliche Welt. München 1999 (als TB 2002)

### **Anmerkung:**

<sup>1</sup> Das gilt nach Ansicht auch westlicher Koran-gelehrter auch für Sure 4,89, die Ungläubige betrifft, die den Frieden nicht halten. Generell sind in Zweifelsfällen die zahlreichen Übersetzungsprobleme zu beachten. Eine Synopse von sechs deutschen Übersetzungen bietet [www.nur-koran.de](http://www.nur-koran.de).

© *Dr. jur. Gerhard Czermak, Bgm.-Ebner Str. 33, 86316 Friedberg, Tel. 0821 – 78 18 22; 6.5.05/ 11.11.06*